Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 38 GAngG Konventionalstrafen.

GAngG - Gutsangestelltengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2019

§ 38.

Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte.

In Kraft seit 01.11.1923 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at